



Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/904

Sicherheit schaffen – Risiken minimieren

Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung

Drucksache 18/ 512

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, mit der Freien und Hansestadt Hamburg erneute Verhandlungen über den Staatsvertrag über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung aufzunehmen. In einer Neufassung/ Ergänzung sind insbesondere Regelungen über folgende Fragen einzubringen:

1. Regelungen über die Folgen in tatsächlicher und finanzieller Hinsicht für den Fall, dass die Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben an die Unterbringung von Menschen in Sicherungsverwahrung entsprechen sollte und es dadurch bedingt zu Investitionen oder Mehrkosten durch eine erforderliche anderweitige, wenn auch nur vorübergehende Unterbringung kommt.

2. Regelungen bzw. Konkretisierungen im Bezug auf Kosten, die durch die Unterbringung von entlassenen Untergebrachten in Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein oder in Einrichtungen, die im Auftrag Hamburgs auf dem Hoheitsgebiet Schleswig-Holsteins vorgehalten werden, entstehen.

3. Regelungen für den Fall, dass die in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel bestehenden Kapazitäten für die Unterbringung von Menschen in Sicherheitsverwahrung nicht ausreichen, um den für das Land Schleswig-Holstein bestehenden Bedarf zu decken.

Begründung

Zu 1.)

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht ein sog. Abstandsgebot, das im Verhältnis von Strafgefangenen zu Menschen in Sicherungsverwahrung einzuhalten ist.

Das Land Schleswig-Holstein hat aufgrund seiner Fürsorgepflicht gegenüber den in Sicherungsverwahrung befindlichen Personen sicherzustellen, dass die Unterbringung den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Kooperationsvereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg. Ausgangspunkt ist der Anspruch der Allgemeinheit darauf, vor Menschen mit einem besonderen Gefährdungspotential geschützt zu werden. Dieser Anspruch kann jedoch nur erfüllt werden, wenn eine verfassungskonforme Unterbringung solcher Menschen sichergestellt ist.

Es bestehen ernstzunehmende Hinweise dahingehend, dass eine Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel möglicherweise nicht den verfassungsrechtlich gestellten Anforderungen entspricht. Sollten sich Bedenken dieser Art bestätigen, muss schon im Vorfeld sichergestellt und geklärt sein, dass und auf welche Weise

der Schutz der Allgemeinheit und damit eine, möglicherweise vorübergehende, andere Unterbringung der Sicherungsverwahrten dennoch sichergestellt werden kann.

Des Weiteren muss es auch um weitere Fragen gehen, die einer Regelung bedürfen, insbesondere um die Frage entstehender Kosten für das Land Schleswig-Holstein, etwa durch erforderliche Umbaumaßnahmen in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel oder durch die Ersatzunterbringung in anderen Einrichtungen. All dies hat dabei immer vor dem Hintergrund zu erfolgen, dass ohne eine, den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Unterbringung das Land den Schutz der Bevölkerung vor Personen mit hohem Gefährdungspotential nicht erfüllen kann.

Zu 2.)

Der vorgelegte Staatsvertrag enthält keine Regelungen über die die Kosten, die durch die Unterbringung von entlassenen Untergebrachten in Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein oder in Einrichtungen, die im Auftrag Hamburgs auf dem Hoheitsgebiet Schleswig-Holsteins vorgehalten werden, entstehen.

Dies betrifft unter anderem Kosten für Überwachungsmaßnahmen durch Polizeikräfte des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Bevölkerung.

Zu 3.)

Zurzeit bestehen in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel 31 Unterbringungsplätze für Menschen in Sicherheitsverwahrung. Auch wenn die Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgeht, dass die veranschlagten 11 Plätze für Sicherungsverwahrte aus Schleswig-Holstein ausreichen, besteht jedoch die Möglichkeit, dass zusätzliche Kapazitäten benötigt werden. Hierzu enthält die bisherige Fassung des Staatsvertrages zwar eine Klausel über die Möglichkeit, über die elf Unterbringungsplätze hinaus weitere Kapazitäten zu nutzen, jedoch fehlen Regelungen darüber, wie im Falle fehlender Kapazitäten verfahren werden soll, bzw. wie Kapazitätskonflikte zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein aufzulösen sind.

Hier ist erforderlich, verbindliche Regelungen im Vorfeld zu treffen, um für beide Vertragsparteien Planungssicherheit zu schaffen.

Barbara Ostmeier
und Fraktion

S : \ A l l g e m e i n \ O s t m e i e r \ A n t r a e g e \ I n n e n u n d
R e c h t \ 1 3 - 0 3 - 0 6 - Ä A - S t a a t s v e r t r a g - z u r -
S i c h e r u n g s v e r w a h r u n g - 3 - F a s s u n g . d o c